Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 7. Stück TEIL I Ausgegeben den 29. Februar 1996

Seite

Inhalt:

Nr. 97 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes ... 113

Nr. 98 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) ... 115

Nr. 99 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO ... 116

Nr. 100 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) ... 121

Nr. 101 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) ... 121

Nr. 102 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) ... 122

Nr. 103 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ... 123

Nr. 104 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz . 127

Nr. 105 Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 128

Nr. 106 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen ... 128

Nr. 107 Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern ... 130

Nr. 108 Bekanntmachung der vom Oberkirchenrat genehmigten Siegel ... 130

Nr. 109 Verbandssatzung für den „Verband der Ev.-Luth. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wildeshausen" ... 130

Nr. 110 Richtlinien des Oberkirchenrates zur Erstellung und Anwendung einer Bewerberliste für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger ... 133

Nr. 111 Einberufung zur konstituierenden Tagung der 45. Synode ... 134

Nr. 112 Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 135

Nr. 113 Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 45. Synode ... 137

Nr. 114 Bekanntmachung der Wahl des Synodalausschusses der 45. Synode ... 137

Nr. 115 Bekanntmachung der Wahl des Kirchensteuerbeirates der 45. Synode ... 137

Nr. 116 Bekanntmachung der Wahl der Ausschüsse der 45. Synode ... 138

Nr. 117 Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) ... 139

Nachrichten ... 139

Nr. 97

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1995, S. 163) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 14. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im II. Abschnitt die Zahl „34" durch die Zahl „34a" und die Zahl „45" durch die Zahl „45a" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Krankheits-," wird das Wort „Pflege-," eingefügt.
   b) Das Komma nach dem Wort „Todesfällen" und das Wort „Jubiläumszuwendungen" werden gestrichen.
   c) Das Wort „Schulbeihilfen" wird durch die Worte „Schul- und Kinderreisebeihilfen" ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Kirchen können zulassen, daß in Härtefällen verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt."

4. § 16 wird gestrichen.
5. In § 32 Abs. 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Landeskirche" die Worte „gemäß § 9 Abs. 2" eingefügt.
6. Nach § 34 wird im 1. Unterabschnitt (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) des II. Abschnitts folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34a

Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs.2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 erhalten die dort genannten Besoldungsempfänger in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12. Die Zeit als Pastor in einer anderen evangelischen Kirche ist anzurechnen; andere Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 oder auf Vergütung in entsprechender Höhe zugestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Satz 1 bleibt bei der Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 erhalten Pfarrer vorbehaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur elften Dienstaltersstufe,
2. nach der Besoldungsgruppe A 14 von der zwölften Dienstaltersstufe an.

Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 erhalten festangestellte Pfarrvikare vorbehaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur vierzehnten Dienstaltersstufe,
2. nach der Besoldungsgruppe A 14 zwei Jahre nach Durchlaufen der vierzehnten Dienstaltersstufe.

(4) Abweichend von § 2 Abs.1 werden anläßlich der beiden nächsten allgemeinen Besoldungsanpassungen die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die linearen Anpassungen der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen jeweils um 1,25 Prozentpunkte vermindert mitvollzogen werden. Soweit bei einer der beiden nächsten allgemeinen Besoldungsanpassungen die lineare Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen weniger als 1,25 Prozentpunkte beträgt, ist die restliche Kürzung bei der dritten allgemeinen Anpassung vorzunehmen. Werden die Dienstbezüge nach den Sätzen 1 und 2 gekürzt, so gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten von der ersten allgemeinen Besoldungsanpassung an für jedes beim Ortszuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, von der zweiten allgemeinen Besoldungsanpassung an von 30 Deutsche Mark monatlich, wenn der Kinderanteil des Ortszuschlages in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Kinderanteil nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach den Sätzen 1 und 2.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach den Sätzen 1 und 2 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt."

7. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Domprediger erhält die Zulage nach Satz 1 frühestens zwei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 14."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.
   c) Die Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neue Absätze 3 und 4 ersetzt:

   „(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der gleichen Dienstaltersstufe, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2).

   (4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 200 Deutsche Mark; sie nimmt an linearen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen."

8. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 9 Abs. 1 Satz 2" durch die Textstelle „§ 9 Abs. 2" ersetzt.
9. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

   „(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

   (3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß der neue Absatz 4 folgende Fassung erhält:

   „(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig."

10. Nach § 45 wird im 3. Unterabschnitt (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) des II. Abschnitts folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 2 Satz 1 erhalten die dort genannten Besoldungsempfänger in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12. Die Zeit als Pfarrer oder Hilfsprediger in einer anderen evangelischen Kirche ist anzurechnen; andere Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 oder auf Vergütung in entsprechender Höhe zugestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Satz 1 bleibt bei der Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 erhalten Pfarrer vorbehaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur elften Dienstaltersstufe,
2. nach der Besoldungsgruppe A 14 von der zwölften Dienstaltersstufe an."

§ 2

(1) Hat ein Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und war ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Dienstwohnung zugewiesen, so behält er die Dienstwohnung.

(2) Bis zum Erlaß der Dienstwohnungsvorschriften nach § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes gelten die von den Kirchen erlassenen Dienstwohnungsvorschriften fort.

(3) Ein Besoldungsempfänger, dem vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996,
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 14. November 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 98

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutzanwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutzanwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1995, S. 166) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)

Vom 23. November 1995

Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Amtsbl. EKD S. 505) hat die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die zuständigen Organe der Kirchen bestellen jeweils für ihre Kirche einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Der Beauftragte für den Datenschutz ist abzuberufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen von seinem Amt zu entbinden ist.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in seiner Kirche geltenden Recht unterworfen. Bei Bedarf kann für den Beauftragten eine ständige Vertretung bestellt werden; der Beauftragte soll dazu vorher gehört werden.

§ 3

(1) Die Landeskirchen und die Diakonischen Werke tragen dafür Sorge, daß in den Diakonischen Werken und den angeschlossenen Einrichtungen das kirchliche Datenschutzrecht eingehalten wird.

(2) Für den Bereich der Diakonischen Werke mit den ihnen als Mitglieder angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten sollen von dem satzungsmäßig zuständigen Organ des Diakonischen Werkes ein Beauftragter für den Datenschutz sowie die ständige Vertretung nach § 2 Abs. 2 bestellt werden; das Benehmen mit der jeweiligen Kirche ist zuvor herzustellen. Dieser Beauftragte für den Datenschutz ist im Bereich des Diakonischen Werkes insbesondere für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes zuständig.

(3) Die Diakonischen Werke und die ihnen angehörenden Mitglieder erfüllen die Verpflichtung nach § 19 Abs. 5 DSG-EKD gegenüber den in Absatz 2 genannten Beauftragten für den Datenschutz.

(4) Die Vorschriften des § 22 DSG-EKD über die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind in den Diakonischen Werken und bei den ihnen angehörenden Mitgliedern unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

§ 4

Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 DSG-EKD wird jeweils von dem zuständigen Organ der Kirche im Benehmen mit ihrem Diakonischen Werk geführt.

§ 5

Bei der Prüfung von Akten durch den Beauftragten für den Datenschutz gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 DSG-EKD vor.

§ 6

Der Beauftragte für den Datenschutz soll in geeigneter Weise jeweils das zuständige Organ der Kirche und im Bereich ihres Diakonischen Werkes dessen satzungsmäßig zuständiges Organ von den

1. Empfehlungen und Beratungen nach § 19 Abs. 3 DSG-EKD,
2. Stellungnahmen der kirchlichen Stellen nach § 20 Abs. 1 DSG-EKD,
3. Anmeldungen zum Dateienregister nach § 21 Abs. 2 DSG-EKD

unterrichten.

§ 7

Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes regelt der Rat durch Ausführungsverordnung. Unbeschadet dieses Kirchengesetzes bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur weiteren Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassen, unberührt.

§ 8

(1) Zuständiges Organ im Sinne des § 2 Abs. 1 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers der Kirchensenat,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die Gesamtsynode, vertreten durch das Moderamen,
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg Lippe der Landeskirchenrat, der auf Vorschlag des Landeskirchenamtes beschließt.

(2) Zuständiges Organ für

1. das Führen der in § 4 genannten Übersicht,
2. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 1 genannten Empfehlungen,
3. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 2 genannten Stellungnahmen,
4. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 3 genannten Anmeldungen

ist in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,

in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,

in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat und der Synodalausschuß,

in der Ev.-ref. Kirche der Synodalrat,

in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das Landeskirchenamt.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 99

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/1995, S. 190) bekannt.

Oldenburg, den 12. Januar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. **Prinzipien des Datenschutzes**
- § 1 Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz
- § 2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

II. **Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD**
- § 3 Aufklärung und Unterrichtung
- § 4 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 5 Durchführung von Datenschutzmaßnahmen
- § 6 Übersichten

III. **Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch**
- § 7 Gemeindegliederverzeichnis

IV. **Verkündigungsdienste**
- § 8 Angehörige der Geistlichen
- § 9 Ehrenamtliche
- § 10 Theologiestudenten

V. **Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung**
- § 11 Schülerdaten
- § 12 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 13 Fachhochschule
- § 14 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses
- § 15 Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

VI. **Kirchliche Abgaben, Finanzwesen**
- § 16 Steuerdaten der Kirchenmitglieder
- § 17 Steuergeheimnis
- § 18 Kirchenbeiträge
- § 19 Dienstwohnungsinhaber
- § 20 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 21 Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 22 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 23 Kirchliche Friedhöfe

VII. **Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste**
- § 24 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 25 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 26 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 27 Versorgungskassen

VIII. **Diakonische Arbeitsbereiche**
§ 28 Sozialgeheimnis
§ 29 Tageseinrichtungen für Kinder
§ 30 Diakoniestationen
§ 31 Beratungsstellen
§ 32 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

IX. **Inkrafttreten**
§ 33 Inkrafttreten

I. Prinzipien des Datenschutzes

§ 1

Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz) sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

(2) Das Erheben ist zulässig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung sowie die Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen, schließlich diejenigen der kirchlichen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Die Verwendung der Daten bedarf der Zulassung durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Betroffenen. Die Einwilligung muß sich im Rahmen der durch Rechtsvorschrift bestimmten Zweckbindung halten.

(4) Sofern es nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulässig ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, dürfen diese Daten zu anderen Zwecken als den nach diesen Vorschriften zulässigen Zwecken nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Verwendung zu einem geänderten oder weiteren Zweck erlaubt oder wenn die Betroffenen in die Erhebung oder Verwendung auch zu anderem Zweck eingewilligt haben; § 5 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz bleibt unberührt.

§ 2

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten nach näherer Bestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz, des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes und dieser Verordnung folgende Grundsätze:

1. Datenträger mit personenbezogenen Daten (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Cassetten, Micro-Filme und Micro-Fiches) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
2. Daten oder Datenträger dürfen, soweit nicht eine besondere Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, nur kirchlichen Mitarbeitern und solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
3. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen nicht gegeben werden; liegt ein berechtigtes kirchliches Interesse vor, so kann die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche Ausnahmen zulassen.
4. Über die personenbezogenen Angaben, die Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige auf Grund der Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht nach anderen kirchlichen Vorschriften.
5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen vorbehaltlich geregelter Aufbewahrungsfristen und von Registratur- und Archivordnungen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

(2) In den kirchlichen Körperschaften, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen dürfen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte EDV-Programme grundsätzlich nur nach vorheriger Freigabe eingesetzt werden. Das Nähere über das Freigabeverfahren regeln die Kirchen und die Diakonischen Werke für ihren Bereich. Einer Freigabe nach dieser Verordnung bedarf es nicht für

1. die von der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle in Frankfurt (KiGSt) zentral erstellten, mit Freigabe-Testat des Prüfungsausschusses der KiGSt versehenen Programme für die Bereiche Finanzwesen, Meldewesen und Personalwesen,
2. allgemein handelsübliche PC-Programme (Standardsoftware), z. B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Adreßverwaltung; die anwendende kirchliche Stelle hat sich jedoch zu vergewissern, daß kirchliche Datenschutzbestimmungen sowie einschlägige weitere kirchliche und staatliche Rechtsvorschriften nicht verletzt werden; hierüber ist ein Vermerk aufzunehmen und dauerhaft aufzubewahren,
3. bereits freigegebene Programme.

II. Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD

§ 3

Aufklärung und Unterrichtung

(1) Die in § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorgeschriebene Aufklärung soll in der Regel schriftlich geschehen.

(2) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so kann dies bei entsprechender Aufklärung auch gleichzeitig für unterschiedliche Zwecke geschehen; zu diesen Zwecken ist dann die Verarbeitung und sonstige Verwendung der Daten zulässig.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist, wenn die beauftragende Stelle eine Kirchengemeinde ist, die nächste Aufsichtsbehörde, im übrigen die oberste Behörde der jeweiligen Kirche zuständig. Durch Rechtsvorschrift kann nach Anhörung die Zuständigkeit mit seinem Einverständnis auf den Beauftragten für den Datenschutz übertragen werden.

(2) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist im Bereich der Diakonischen Werke deren Beauftragter für den Datenschutz zuständig. Ist ein solcher nicht bestellt, ist der Vorstand des Diakonischen Werkes zuständig.

§ 5

Durchführung von Datenschutzmaßnahmen

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischer Werke können für die Übersichten, Register, Anmeldungen, Anträge, Erklärungen, Stellungnahmen, Auskünfte, Unterrichtungen und ähnlichen Maßnahmen durch Verwaltungsvorschriften Formblätter, Muster und andere Vordrucke sowie EDV-Verfahren vorschreiben und für verbindlich erklären. Das gleiche gilt insbesondere auch für Formulare für die Verpflichtung von Beschäftigten und Verantwortlichen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, sowie für entsprechende Merkblätter.

(2) Die Kirchen können für die kirchlichen Einrichtungen und Werke, die zu dem Bereich der verfaßten Kirche gehören, bei entsprechendem Bedarf Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellen. § 22 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist entsprechend anzuwenden und kann durch eigene Regelungen der Kirchen ergänzt werden.

§ 6

Übersichten

(1) Die Übersichten nach § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die kirchlichen Verwaltungsstellen für sämtliche Dateien der kirchlichen Körperschaften und der den Verwaltungsstellen angeschlossenen Einrichtungen. Für die Kirchen und ihre Einrichtungen führt die Übersicht die oberste Behörde der jeweiligen Kirche. Sie kann für einzelne Einrichtungen bestimmen, daß diese die Übersichten selbst führen.

(2) Die Übersichten für das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste führt die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

III. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

§ 7

Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten oder nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindung.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(5) Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und für Zwecke des kirchlichen Meldewesens Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.

IV. Verkündigungsdienste

§ 8

Angehörige der Geistlichen

Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche kann für in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannte Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pastoren, Vikaren, Theologiestudenten, Bewerbern und Kandidaten des Predigtamtes erheben und verwenden.

§ 9

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischen Werke für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Dienstaufträge erhoben und verwendet werden.

§ 10

Theologiestudenten

Die zuständigen Stellen der Kirchen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.

V. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

§ 11

Schülerdaten

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Das gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie deren Diakonischer Werke haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Von den Schülern sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internats verarbeitet und genutzt werden.

(3) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.

§ 12

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von ihren Mitarbeitern und von den Personen, die an Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen.

(2) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer im Bereich ihrer Kirchen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises erheben und nutzen.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13

Fachhochschule

Die Evangelische Fachhochschule Hannover darf von ihren Studienbewerbern, von den Fachhochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten auch zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen.

§ 14

Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die Leitstelle des zuständigen Studieninstitutes zu übermitteln.

(2) Das von den zuständigen Stellen der Kirchen geführte Verzeichnis der Kirchenbeamten auf Widerruf (Inspektorenanwärter) kann den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Inspektorenanwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15

Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

(1) Werden durch kirchliche Stellen und diakonische Einrichtungen bei Teilnehmern von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen und

der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke, sowie die Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke dürfen die Teilnehmerlisten nach Absatz 1 als Kartei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen und zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Fachleute erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

§ 16
Steuerdaten der Kirchenmitglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 17
Steuergeheimnis

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 18
Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 16 und 17 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

§ 19
Dienstwohnungsinhaber

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber erheben und verwenden, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 20
Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, speichern und nutzen.

§ 21
Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und von diesen Beauftragte können die Daten von Wohnungsbewerbern und von Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erfassen, speichern und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 22
Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen erfassen, speichern und nutzen.

§ 23
Kirchliche Friedhöfe

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 24
Personenangaben im Dienstbetrieb

Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiterrechts, bleiben im übrigen unberührt. Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

§ 25
Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

§ 26
Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

(1) Anschriften- und Adreßverzeichnisse sowie ähnliche Dateien (Verzeichnisse), die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften von Pfarrern, Pastoren, Kirchenbeamten und kirchlichen Mitarbeitern sowie von Ordinierten und anderen Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen, soweit für den innerkirchlichen Dienstgebrauch erforderlich, unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt und verwendet werden; Entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und ihren kirchlichen Körperschaften sowie für deren Kommunikation untereinander und für ihre Verbindung mit den Diakonischen Werken dürfen diese kirchlichen Stellen Verzeichnisse nach Absatz 1 verwenden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Organmitglieder und Mitarbeiter genutzt werden, soweit das für deren Aufgabenbereich oder für die Erfüllung ihrer Aufträge jeweils erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen Geburtsdatum, weitere Datumsangaben (Einsegnung, Ordination, Antritt der Stelle, Ernennung), private Anschrift sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige innerkirchliche dienstliche Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 – mit Ausnahme von Inhabern kirchlicher Ehrenämter – auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis verwendet werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der kirchlichen Visitationsstellen zur Verfügung steht. Die Kirchen regeln das Nähere über die Verteilung für ihren Dienstgebrauch.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder an Herausgeber von Verzeichnissen ist nur zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den Dienstbetrieb erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb verarbeitet und genutzt werden; jegliche Verwendung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften der §§ 7 und 15 bleiben unberührt.

§ 27

Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

VIII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 28

Sozialgeheimnis

Die Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen der Kirchen und der kirchlichen Körperschaften sowie der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sind neben der Verpflichtung auf die Geheimhaltung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.

§ 29

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten ihrer Kinder und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 30

Diakoniestationen

(1) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Körperschaften oder diakonischer Einrichtungen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Wohnung, Fernsprechanschluß, Geburtstag.

§ 31

Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.

§ 32

Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen zur Unterrichtung des jeweils zuständigen Seelsorgers an kirchliche Stellen übermittelt werden, sofern die Person der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Person hat bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, daß sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs der Übermittlung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Seelsorge hingewiesen worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Siever
Vorsitzender

Nr. 100

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1995, S. 167) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG)

Vom 23. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vikare und Vikarinnen im Vorbereitungsdienst für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin erhalten Bezüge und andere Leistungen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe anderer kirchlicher Bestimmungen gewährt.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Der Vikar erhält Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften. Hat der Ehegatte des Vikars ebenfalls Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche bei Ehegatten nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist der Vikar hinsichtlich seines Anspruchs auf den Verheiratetenzuschlag so zu stellen, daß die Ehegatten zusammen die Leistungen erhalten, die ihnen bei Verwendung im kirchlichen Dienst zustehen würden.

§ 3

Sieht das Recht der Kirchen die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung vor, so erhält der Vikar einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 vom Hundert des ihm nach § 2 zustehenden Grundbetrages.

§ 4

Der Vikar erhält Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

§ 5

Ein Vikar, der im Rahmen seines Vorbereitungsdienstes auf einer Nordseeinsel tätig ist, erhält mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Inselzulage nach Maßgabe der für die Pfarrer geltenden Vorschriften.

§ 6

Wird der Vikar durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften gewährt.

§ 7

Die Vorschriften des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes, die den Begriff des kirchlichen Dienstes bestimmen, sowie diejenigen, die die Abtretung von Schadensersatzansprüchen und den Leistungsbescheid regeln, gelten entsprechend.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kirchen, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 101

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1995, S. 168) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG)

Vom 23. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird durch Ausführungsverordnung des Rates unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-

kosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges bestimmt; darin kann vorgesehen werden, daß Gliedkirchen in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen können.

(2) Neben der Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 wird dem Dienstreisenden für die Mitnahme von Personen, die nach kirchlichem Recht Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, oder für die Mitnahme von Konfirmanden zum kirchlichen Unterricht Mitnahmeentschädigung gewährt. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung wird durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt.

(3) Soweit Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung zu gewähren ist, so bestimmt sich ihre Höhe nach den in der Ausführungsverordnung zu diesem Kirchengesetz genannten Sätzen. Das gleiche gilt für die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß gemäß § 23 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Unterscheidung zwischen privateigenem und anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug findet nicht statt.

§ 2

(1) Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn

1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,
2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach diesen Bestimmungen hätte, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, daß ihre Benutzung nicht zumutbar ist,
4. besondere dienstliche Gründe vorliegen.

(2) In der Reisekostenrechnung sind die Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges darzulegen. Fehlt eine Begründung, so sind nur die Kosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattungsfähig.

(3) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn die Fahrtstrecke insgesamt weniger als 3 km beträgt, es sei denn, daß der Dienstreisende wegen körperlicher Behinderung oder wegen der Mitnahme von dienstlichen Gegenständen auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996,
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 102

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung –WEVO) vom 28. Dezember 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1996, S. 4) bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO)

Vom 28. Dezember 1995

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(l) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm^3 18 Pfennig je km
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm^3 28 Pfennig je km
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm^3 bis 600 cm^3 bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr
   a) bis 10 000 Kilometer 36 Pfennig je km
   b) für jeden weiteren Kilometer 30 Pfennig je km
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm^3 bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr
   a) bis 10 000 Kilometer 47 Pfennig je km
   b) für jeden weiteren Kilometer 40 Pfennig je km
5. Kleinbussen 47 Pfennig je km

   Daneben können mit Genehmigung der obersten kirchlichen Dienstbehörde monatlich bis zu 30,– Deutsche Mark gewährt werden.

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 3 Pfennig je Kilometer für die erste, 2 Pfennig je Kilometer für die zweite und 1 Pfennig für die dritte und jede weitere Person, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 6 Pfennig je Kilometer erstattet.

§ 3

Inkraftreten

(1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 35), zuletzt

geändert am 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 160), außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 103

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/1995, S. 169) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 30. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberuflich, nebenberuflich" durch die Worte „in einem Dienstverhältnis stehen" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Personen, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt."
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:
      „3. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient;"
      bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Hilfslehrkräfte und Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte der Evangelischen Fachhochschule Hannover sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes."
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
   „Die Dienststellenleitung kann die Erklärung des Einvernehmens nur aus wichtigem Grund verweigern."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter.

(3) Zur Dienststellenleitung gehören ferner die in der Dienststelle beschäftigten Personen, die auf Grund ihrer Stellung in der Dienststelle allein oder gemeinsam mit anderen Personen regelmäßig, selbständig und im wesentlichen frei von Weisungen Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung treffen. Diese sind der Mitarbeitervertretung zu benennen. Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche, die unmittelbar

1. entweder zu erheblichen Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung der Dienststelle führen oder
2. zu erheblichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen aller Mitarbeiter der Dienststelle oder eines abgrenzbaren Teilbereiches mit mindestens regelmäßig fünf Mitarbeitern führen oder
3. zur Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern führen, die nicht im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob Personen zur Dienststellenleitung gehören, kann die Schiedsstelle angerufen werden."

4. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
   „(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden. Mehrere Mitarbeitervertretungen von Dienststellen unterschiedlicher Rechtsträger können in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung bilden, wenn
   1. die Dienststellen unter einer gemeinsamen Dienststellenleitung stehen oder
   2. eine der Dienststellenleitungen gegenüber denjenigen der anderen Dienststellen in Angelegenheiten, die nach diesem Kirchengesetz der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen, weisungsbefugt ist oder
   3. eine der Dienststellenleitungen für die anderen Dienststellenleitungen auf Grund Verfassung, Gesetzes, Satzung, Ordnung oder Vereinbarung Angelegenheiten wahrnimmt, die nach diesem Kirchengesetz der Beteiligung unterliegen.

   (2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist anstelle einzelner Mitarbeitervertretungen zuständig, wenn eine Angelegenheit mehrere Dienststellen betrifft. Ferner ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig, wenn in einer Dienststelle vorübergehend keine Mitarbeitervertretung besteht."
5. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Findet trotz Einberufung keine Mitarbeiterversammlung statt oder wählt die Mitarbeiterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Schiedsstelle auf Antrag eines Mitarbeiters der Dienststelle oder auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung, die an der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung mitwirkt."
6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen."
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Satz 1 gilt nicht für Abordnungen, die zu Ausbildungszwecken vorgeschrieben sind."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die am Wahltag noch für mindestens drei Jahre beurlaubt sind."

8. In § 11 Abs. 1 wird vor den Worten „sechs Monaten" das Wort „mindestens" eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„soweit nicht wichtige dienstliche Gründe im Einzelfall solche Maßnahmen rechtfertigen;"

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die außerordentliche Kündigung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 39 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung die Frist auf bis zu fünf Tage verkürzen kann."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend."

11. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Ablauf der Wahlperiode verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung bis zum Zeitpunkt der unanfechtbaren Amtsübernahme einer für die neue Wahlperiode gewählten Mitarbeitervertretung."

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

1. die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel unter die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist, es sei denn, daß die Wahlperiode noch höchstens ein Jahr läuft und mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder noch im Amt ist,
2. die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
3. die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren über die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei beträgt; in den übrigen Fällen nimmt, falls nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zuständig ist, der Wahlausschuß die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Zeitpunkt der Amtsübernahme durch eine neu gewählte Mitarbeitervertretung wahr."

13. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, so sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen."

14. In § 19 Abs. 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Hält die Dienststellenleitung die dienstlichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitarbeitervertretung die Schiedsstelle anrufen. Ruft die Dienststellenleitung die Schiedsstelle nicht an, so wird der Beschluß mit Ablauf der zweiwöchigen Frist wirksam."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahrung" durch das Wort „Wahrnehmung" ersetzt; das Wort „übrigen" wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 zu gewährende Freistellungszeit kann auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden. Der auf ein Mitglied entfallende Bruchteil soll jedoch ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht unterschreiten."

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kündigung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. § 39 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf fünf Tage verkürzen kann."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3" durch die Worte „Absätze 2 bis 4" ersetzt.

17. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Schreibkräfte" durch das Wort „Büropersonal" ersetzt.

18. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „und der Widerruf der Übertragung" gestrichen.

b) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Der Widerruf der Übertragung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung."

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses" durch die Worte „nach Bestandskraft der Wahl" ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung. Der Mitarbeitervertretung sind die geeigneten Mittel zur angemessenen Information der Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 26 Abs. 2 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung zuvor über die Kostenübernahme eine Vereinbarung getroffen haben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Dienststelle; für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 gilt das dienstliche Interesse als gegeben. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern nach Vergütungsgruppe IVb zustehen."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann die Schiedsstelle angerufen werden."

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden in Satz 1 das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Dienststellenleitung oder von ihr beauftragte Personen informieren mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über Lage und Entwicklung der Dienststelle."

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitarbeitervertretung kann zu der Mitarbeiterversammlung sachkundige Personen hinzuziehen."

22. In § 33 Abs. 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sollen" durch das Wort „kommen" und das Wort „zusammenkommen" durch das Wort „zusammen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Gleiches gilt für Gesamtmitarbeitervertretungen."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache von beiden Seiten zu erstreben, und es sind Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen."

24. § 36 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sie hat“ durch die Worte „Im Rahmen dieses Kirchengesetzes hat sie“ ersetzt.
    b) In Absatz 3 werden in Nummer 5 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

    „6. die Einbeziehung ausländischer Mitarbeiter in die Dienstgemeinschaft fördern.“
25. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Einigungsstelle

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, daß in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist. Für die Einrichtungen der Diakonie erstellen die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit der für den Bereich zuständigen Arbeitsgemeinschaft, für die übrigen Dienststellen die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Gesamtausschüssen eine Musterdienstvereinbarung für die Bildung von Einigungsstellen. Mehrere Dienststellen und ihre jeweiligen Mitarbeitervertretungen können durch Vereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Dienstvereinbarungen nach Satz 1 müssen inhaltlich dem Wortlaut der für die Dienststelle maßgeblichen Musterdienstvereinbarung entsprechen.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Entscheidungs- und Regelungsbefugnis der Einigungsstelle sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, daß in Angelegenheiten, die durch Beschluß der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Schiedsstelle nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden darf, als gerügt wird, daß der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz, anderen Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder bestehenden Dienstvereinbarungen oder mit der für die innere Verfassung der Dienststelle maßgeblichen Ordnung, Satzung oder einem Vertrag unvereinbar sei.“

26. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf fünf Tage“ eingefügt.
    b) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

    „Die in Satz 2 genannte Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden.“
    c) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

    „Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens fünf Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen und zu begründen; die Dienststellenleitung muß in der betreffenden Angelegenheit das Verfahren der Absätze 1 und 2 unverzüglich einleiten oder fortsetzen.“
    d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

    „(6) Eine vorläufige Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kalenderwoche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beenden, wenn die Schiedsstelle feststellt, daß die Maßnahme nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, oder die Schiedsstelle die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung ablehnt.“
27. § 40 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

    „2. Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verhütung von sonstigen Gesundheitsgefahren sowie die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit;“
    b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

    „4. Festlegung von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen; ausgenommen bleibt die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, auf Grund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten;“
    c) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

    „5. Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für unvorhersehbare Arbeitszeitregelungen im Sinne der Nummer 4;“
    d) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.
    e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

    „13. Vergabe und Kündigung von Mietwohnungen, Garagen, Parkplatzflächen und Pachtland an die Mitarbeiter, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen;“
    f) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen und es werden folgende Nummern 14 bis 17 angefügt:

    „14. Festsetzung von Kurzarbeit;

    15. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung;

    16. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, soweit diese Fragen nicht auf anderem Wege abschließend geregelt sind;

    17. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“
28. § 41 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

    „3. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Teilnehmerauswahl;

    4. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;“
    b) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
    c) In Nummer 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer 6 angefügt:

    „6. Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen.“
29. In § 42 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rückgruppierung“ ein Komma und die Worte „Gewährung tariflicher Zulagen“ eingefügt.
30. In § 44 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „Die Bestimmungen des § 43 Nr. 12 und des § 47 Nr. 3 finden auf Personen, die als Kirchenbeamte in der Ausbildung stehen, keine Anwendung.“
31. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Der erste Satzteil erhält folgende Fassung:

    „In den Fällen des § 42 Nrn. 1, 3 bis 5, 8 und 11 und des § 43 Nrn.1 bis 10, 13, 16 bis 18 darf die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern,“
    b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

    „1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine Dienstvereinbarung, eine Vertragsbestimmung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder“
32. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schiedsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.“
33. In § 47 werden in Nummer 6 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

    „7. bei Maßnahmen, die zu wesentlichen Änderungen des Arbeitsablaufes oder der Arbeitsplatzgestaltung führen.“
34. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
35. In § 49 Abs.2 wird das Wort „Möglichkeiten“ durch die Worte „rechtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.

36. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden gewählt:
ein Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 20 Mitarbeitern,
drei Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel 21 bis 100 Mitarbeitern,
fünf Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Mitarbeitern
im Sinne des Absatzes 1."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wahlen, die Rechtsstellung, die Geschäftsführung und die Kosten der Sprecher finden die Vorschriften der §§ 12 bis 14, 15 Abs. 3 bis 5, §§ 16 bis 20, 21 Abs. 1 und §§ 22 bis 31 sinngemäße Anwendung, die §§ 24 bis 28 und § 30 jedoch nur in Dienststellen, in denen mindestens drei Sprecher zu wählen sind."

37. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Aufgaben und Befugnisse der Sprecher

(1) Unbeschadet der Aufgaben der Mitarbeitervertretung haben die Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden die Interessen der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Sie haben insbesondere

1. Maßnahmen bei der Mitarbeitervertretung oder direkt bei der Dienststellenleitung zu beantragen, die den in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeitern dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung,
2. darauf zu achten, daß die zugunsten der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsanordnungen und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung oder direkt mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Sprecher durch die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung umfassend zu unterrichten; ihnen sind die hierzu erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Erachtet eine Mehrheit der Sprecher einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter, so ist auf Antrag der Sprecher der Beschluß für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung der in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen zur Folge. Innerhalb der Frist haben die Sprecher und die Mitarbeitervertretung mit ernstem Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen. Nach Ablauf der Frist hat die Mitarbeitervertretung über die Angelegenheit neu zu beschließen. Der Antrag auf Aussetzung kann in gleicher Angelegenheit nicht wiederholt werden.

(4) Die Sprecher können regelmäßig vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und in Absprache mit der Dienststellenleitung eine Versammlung der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter einberufen. Für die Versammlung finden die Vorschriften des § 32 Abs. 3, 4, 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 bis 9 und § 33 sinngemäße Anwendung."

38. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Weitere Vertrauenspersonen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Personen tätig sind, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient, sind von diesen Vertrauenspersonen zu wählen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch diesen Personenkreis betreffen. Über die Anzahl der Vertrauenspersonen, das Wahlverfahren sowie über Art, Umfang und Kosten der Tätigkeiten der Vertrauenspersonen soll im Benehmen mit Vertretern der in Satz 1 genannten Personen eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung geschlossen werden.

(2) Für die Einrichtungen der Diakonie erstellen die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen eine Musterdienstvereinbarung, in der Mindeststandards für das Wahlverfahren und Rechte der Vertrauenspersonen festgelegt werden."

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesamtausschüsse, Arbeitsgemeinschaft"

b) In Absatz 1 werden die Worte „und bei den Diakonischen Werken" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Innerhalb eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes können sich die Mitarbeitervertretungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regeln die jeweiligen Kirchen oder die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gesamtausschuß oder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rat der Konföderation. Im übrigen findet § 19 Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung."

40. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie werden an den Sitzen der beteiligten Diakonischen Werke weitere Kammern in der erforderlichen Anzahl gebildet. Zur Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben dieser Kammern werden bei den beteiligten Diakonischen Werken Verwaltungskräfte im erforderlichen Umfang beschäftigt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende neue Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Vorsitzenden für die Kammern der Kirchen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen. Die Vorsitzenden für die Kammern der Diakonischen Werke der Kirchen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Werke der Kirchen und ihrer Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Sie sollen in der Regel über Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen.

(5) Die eine Hälfte der Beisitzer der bei den Kirchen gebildeten Kammern wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen.

(6) Die eine Hälfte der Beisitzer der bei den Diakonischen Werken der Kirchen gebildeten Kammern wird auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Werke der Kirchen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke der Kirchen berufen.

(7) Die von den Leitungen der Kirchen oder den Diakonischen Werken vorgeschlagenen Beisitzer müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen oder den Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen Beisitzer müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein."

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

41. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Besetzung der Schiedsstelle

Die bei den Kirchen gebildeten Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer nach § 59 Abs. 5 Satz 1 und einem Beisitzer nach § 59 Abs. 5 Satz 2. Die bei den Diakonischen Werken gebildeten Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Beisitzer nach § 59 Abs. 6 Satz 1 und einem Beisitzer nach § 59 Abs. 6 Satz 2."

42. § 62 wird wie folgt geändert:
    a) in Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:

    „5. die Bestellung eines Wahlvorstandes (§ 7);“

    Die bisherigen Nummern 5 bis 18 werden Nummern 6 bis 19.
    b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

    „(3) Hat in einer Angelegenheit eine Einigungsstelle (§ 37 a) entschieden und sieht die Dienstvereinbarung, auf Grund deren die Einigungsstelle gebildet worden ist, dies vor, so prüft die Schiedsstelle lediglich, ob Regelungen des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz, anderen Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder bestehenden Dienstvereinbarungen oder mit der für die innere Verfassung der Dienststelle maßgeblichen Ordnung, Satzung oder einem Vertrag unvereinbar ist. Stellt die Schiedsstelle in diesen Fällen eine Unvereinbarkeit fest, so erklärt sie den Einigungsstellenbeschluß für nichtig und beschließt in der Angelegenheit neu nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes; anderenfalls bestätigt sie den Einigungsstellenbeschluß.“
    c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 2 folgende Fassung erhält:

    „Ist die Beteiligung unterblieben, so hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.“
    d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
43. § 63 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

    „(6) Stimmen die Beteiligten zu, so kann an die Stelle der Beschlußfassung durch die Kammer der Beschluß des Vorsitzenden treten.“
    b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
    c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

    „(9) Im übrigen regelt der Rat das Verfahren der Schiedsstelle durch Ausführungsverordnung.“
44. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist gegeben gegen Beschlüsse der Schiedsstelle

1. darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt;
2. darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen;
3. über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung;
4. über Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. auf Grund einer Anfechtung der Wahl;
6. über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen;
7. über die Kostenfestsetzung.

(2) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle schriftlich einzulegen.

(3) Für das Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Rechtshofordnung.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) In den Einrichtungen der Diakonie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gilt übergangsweise abweichend von § 37 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes das vor ihrem Anschluß an dieses Kirchengesetz geltende Recht. Diese Übergangsregelung gilt, bis eine im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes gebildete Arbeitsrechtliche Kommission, die Regelungen über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit Wirkung für die in Satz 1 genannten Einrichtungen der Diakonie beschließt, ihre Amtsgeschäfte aufnimmt. Dienstvereinbarungen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie eingegangen sind, bis zu ihrer Kündigung. § 37 Abs. 2 bis 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt von dieser Übergangsregelung unberührt.

(3) Der Rat wird ermächtigt, das Mitarbeitervertretungsgesetz in der ab 1. Juni 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 30. November 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 104

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/1995, S. 190) bekannt.

Oldenburg, den 12. Januar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.163), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(l) Eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gemäß § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und

2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(2) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

1. dem Pfarrer eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird,
2. auch der Ehegatte des Pfarrers Einkommen hat, es sei denn, der Pfarrer weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen,
3. dem Pfarrer als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule übertragen ist.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

1. bei einem alleinstehenden Pfarrer 15 vom Hundert,
2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltsberechtigte Kinder 25 vom Hundert,
3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Kindern 35 vom Hundert

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist nicht zu widerrufen, wenn der Pfarrer bei Übertragung einer neuen allgemeinkirchlichen Aufgabe keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung hat und er hinsichtlich der von ihm angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

Hannover, den 12. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 105

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/1995, S. 197) bekannt.

Oldenburg, den 12. Januar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 14. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1992 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Rechtshofs anstelle von Pastor Valentin Goldenstein, Lüneburg,

Frau Pastorin Elfriede Siemens, Bad Essen,

zur geistlichen Beisitzerin des Rechtshofs der Konföderation ernannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Dr. v. Vietinghoff

Nr. 106

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1996, S. 1) bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Baier
Oberkirchenrat

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 12. Dezember 1995 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Hannover, den 11. Januar 1996

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
In Vertretung:
Dr. Grüneklee

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- undVerwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichenVerfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V." und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.".

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung und einer Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

§ 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen beruft der Rat für die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Beirats berufen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats muß von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder des Beirats sollen Vorschläge der regionalen Beiräte (§ 9) berücksichtigt werden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(5) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin es beantragen.

(8) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung, Erarbeitung von Richtlinien, Mitwirkung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und bei der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Tätigkeit der EEB Niedersachsen;
2. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;
3. Beschlußfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben;
4. Beratung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit;
5. Beratung des Haushaltsergebnisses;
6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Beirat festzulegender Arbeitsberichte;
7. Delegation von Vertreterinnen oder Vertretern in andere Organisationen und Gremien;
8. Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
9. Durchführung von Arbeitstagungen mit den Mitgliedern der regionalen Beiräte.

(9) Der Beirat kann Aufgaben dem Geschäftsführenden Ausschuß (§ 4) übertragen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der oder die Vorsitzende, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin und drei weitere Mitglieder des Beirats bilden den Geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt die laufenden Geschäfte des Beirats im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5

Pädagogische Leitung

(1) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt seine oder ihre Aufgaben hauptberuflich wahr. Er oder sie trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des EBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Er oder sie führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB ausgewiesenen Mittel.

(2) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin kann in Ausübung der Fachaufsicht Geschäftsanweisungen für die Geschäftsstellen erlassen.

§ 6

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der Evangelischen Erwachsenenbildung;
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien;
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
4. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben;
5. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte;
6. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen;
7. Durchführung von zentralen Arbeitstagungen.

§ 7

Regionen, regionale Geschäftsstellen

Die EEB Niedersachsen gliedert sich in Regionen mit regionalen Geschäftsstellen, in denen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit insbesondere folgenden Aufgaben beruflich tätig sind:

1. Beratung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften (§ 8) sowie örtlichen und regionalen Kooperationspartner bei der Planung und Durchführung des laufenden Bildungsprogrammes und in der Öffentlichkeitsarbeit;
2. Planung und Durchführung eines Bildungsangebotes zu den in der EEB Niedersachsen vereinbarten Arbeitsschwerpunkten;
3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;
4. Vertretung gegenüber kirchlichen und kommunalen Körperschaften.

§ 8

Beauftragte und Arbeitsgemeinschaften

(1) In den Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden werden von den entsprechenden Leitungsorganen im Zusammenwirken mit der EEB Niedersachsen Beauftragte für die Arbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung berufen. Die Berufung gilt für die Dauer der Amtsperiode dieser Organe.

(2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen in Fragen der Evangelischen Erwachsenenbildung zu beraten und deren Arbeit zu fördern.

(3) Die Aufgaben der EEB Niedersachsen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und örtlichen kirchlichen Einrichtungen sollen von Arbeitsgemeinschaften für Evangelische Erwachsenenbildung wahrgenommen werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften werden von den jeweiligen Beauftragten geleitet.

(5) Zur Unterstützung dieser Arbeit kann die EEB Niedersachsen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen berufen. Sie nehmen ihre Aufgaben in Abstimmung mit den regionalen Geschäftsstellen wahr und sind insbesondere für die Planung und Durchführung der Bildungsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 9

Regionale Beiräte

(1) Der Beirat legt im Benehmen mit dem Rat fest, welche regionalen Beiräte zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der EEB Niedersachsen in den Regionen gebildet werden.

(2) Einem regionalen Beirat gehören bis zu sieben Mitglieder an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im kirchlichen und öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind.

(3) Die Mitglieder der regionalen Beiräte werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Rat vom Beirat berufen.

(4) Jeder regionale Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(5) Die regionalen Beiräte tagen mindestens zweimal im Jahr. Die in den Regionen tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die regionalen Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches über die Entwicklung der Bildungsarbeit in der Region;
2. Beratung über Arbeitsschwerpunkte und Bildungsangebote in der Region;
3. Erarbeitung von Vorschlägen für Fortbildungsangebote für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kursleiter und Kursleiterinnen;
4. Vertretung der Evangelischen Erwachsenenbildung in kirchlichen und kommunalen Körperschaften.

§ 10

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung vom 16. Mai 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) außer Kraft.

Nr. 107

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern.

Aufgrund des Artikels 118 der Kirchenordnung und des Gesetzes vom 31. Mai 1955 betreffend Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern (GVBl. XIV. Band, Seite 92) wird die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern vom 31. 1. 1968 (GVBl. XVI. Band, Seite 172) in der Fassung vom 12. 11. 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 167) geändert und erhält folgende Fassung:

„B. Gebührensätze

1.	Die Benutzungsgebühr beträgt	
	a) bis zu einem halben Tag (4 Stunden)	5,00 DM
	b) bis zu einem Tag (mehr als 4 Stunden)	10,00 DM
2.	Die Bearbeitungsgebühr für schriftliche Auskünfte beträgt je angefangene 1/4 Stunde	15,00 DM
3.	Die Beglaubigungsgebühr beträgt	10,00 DM
4.	Die Ausfertigungsgebühr beträgt für	
	a) Ablichtungen je Seite	1,00 DM
	b) Ablichtungen bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes (Readerprinter) je Seite	3,00 DM
	c) Ablichtungen bei Selbstherstellung durch den Benutzer je Seite	0,30 DM

Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 108

Bekanntmachung der vom Ev.-Luth. Oberkirchenrat genehmigten Siegel

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. 16. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Strückhausen	17. 1. 1995	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE STRÜCKHAUSEN	Johanniterkreuz mit Jahreszahl 1396
St. Ansgar Eversten	18. 7. 1995	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE ST. ANSGAR EVERSTEN	XP mit rundem Kirchenbild Eversten 1901

Oldenburg, den 22. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 109

Verbandssatzung für den „Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wildeshausen“

Die Gemeindekirchenräte der Ev.-luth. Kirchengemeinden Ahlhorn, Großenkneten, Huntlosen, Hatten, Sandkrug und Wardenburg sowie die Kreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Wildeshausen haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Gründung des kirchlichen Zweckverbandes und den Erlaß der Verbandssatzung beschlossen. Die Gründung und die Satzung sind vom Oberkirchenrat

gemäß § 2 und § 15 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18. 05. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 23. Januar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) „Verband Ev.-luth. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wildeshausen" vom 25. 10. 1995

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Umfassungsklausel
§ 2 Name und Sitz des Kirchenverbandes
§ 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
§ 4 Organe des Kirchenverbandes
§ 5 Geschäftsführung des Kirchenverbandes

2. Abschnitt

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
§ 8 Sitzungen der Verbandsvertretung
§ 9 Vorsitz in der Verbandsvertretung

3. Abschnitt
Verbandsvorstand

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
§ 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes

4. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Finanzierung
§ 14 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
§ 15 Vermögensauseinandersetzung
§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen
§ 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen

§ 1
Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2
Name und Sitz des Kirchenverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Huntlosen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg und der Kirchenkreis Wildeshausen bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Großenkneten.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wildeshausen".

§ 3
Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Kirchenverband übernimmt die Trägerschaft für die Evang. Diakonie-/Sozialstation Großenkneten, Hatten und Wardenburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kirchenverband ist Anstellungsträger für die Gemeindeschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger, Haus- und Familienpflegerinnen/-pfleger, das erforderliche Verwaltungspersonal, das hauswirtschaftliche Personal und den Fahrdienst der Diakonie-/Sozialstation Großenkneten, Hatten und Wardenburg.

(3) Die Stellen der am 30. 06. 1995 bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Abs. 2 werden spätestens bei Freiwerden dieser Stellen zugunsten des Stellenplans des Kirchenverbandes gestrichen.

(4) Weitere gemeinsame übergreifende kirchliche Aufgaben können durch Änderung der Verbandssatzung übernommen werden.

§ 4
Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 5
Geschäftsführung des Kirchenverbandes

Der Kirchenverband beruft einen Geschäftsführer.

2. Abschnitt
Verbandsvertretung

§ 6
Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter müssen Mitglieder im Sinne von § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände des Gemeindekirchenrates des entsendenden Verbandsmitgliedes sein.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen

Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder,
3. die Wahl des Geschäftsführers des Kirchenverbandes und seines Stellvertreters,
4. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
5. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
7. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat,
8. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
9. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluß über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes,
11. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 8

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein, wenn der Verbandsvorstand oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes dieses beantragen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Verbandsvertretung auf Verlangen Auskunft zu erteilen; er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(6) Der Geschäftsführer kann sich durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter vertreten lassen. Er hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Vertreter verlangt.

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt die Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sinngemäß.

§ 9

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Jedes Verbandsmitglied soll im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nicht anderes geregelt ist.

Insbesondere

1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
2. führt er im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
3. erledigt er die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchenverbandes,
4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes,
5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein, soweit es sich bei den Einstellungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und erläßt im Bedarfsfall Dienstanweisungen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Verwaltung und vertritt denVerbandsvorstand in allen laufenden Verwaltungsgeschäften, soweit die Verbandsvertretung nichts anderes beschließt. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Organe des Kirchenverbandes nach Weisung des Verbandsvorstandes auszuführen.

(3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) § 8 Absätze 5 und 6 gelten für die Sitzungen des Verbandsvorstandes entsprechend.

(3) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Finanzierung

(1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch

1. die laufenden Einnahmen für Leistungen der Diakonie-/Sozialstation von den Kostenträgern und Selbstzahlern,
2. Zuschüsse des Landes Niedersachsen und der Gemeinden Großenkneten, Hatten und Wardenburg,
3. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,
4. freiwillige Zuwendungen,
5. sonstige Einnahmen.

(2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzählung zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen.

(3) Eventuelle Überschüsse werden einer Rücklage des Kirchenverbandes zugeführt.

§ 14

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Mittel des Kirchenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenverbandes erhalten.

(2) Der Kirchenverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoheVergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung des Kirchenverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kirchenverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg veröffentlicht und gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (BVBl. XVI. Bd., S. 67) im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgegeben.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1996, frühestens mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Nr. 110

Bekanntmachung der Richtlinien des Oberkirchenrates zur Erstellung und Anwendung einer Bewerberliste für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien zur Erstellung und Anwendung einer Bewerberliste für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Albrecht
Oberkirchenrätin

Richtlinien des Oberkirchenrates zur Erstellung und Anwendung einer Bewerberliste für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger

Die in dieser Verwaltungsrichtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I.

Allgemeines

(1) Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger erfolgt durch den Oberkirchenrat. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(2) Bei der Übernahme geht der Oberkirchenrat nach nachstehenden Richtlinien vor.

(3) Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger setzt einen Antrag voraus. Dieser soll mit der Meldung zur 2. theologischen Prüfung unter Voraussetzung des Bestehens dieser Prüfung erfolgen. Dabei sollen sich die Bewerber zu ihren beruflichen Plänen äußern und anzeigen, zu welchem Zeitpunkt sie eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger beantragen.

(4) Über das Verfahren zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger sollen die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens bei der Meldung zur 2. theologischen Prüfung unterrichtet werden.

(5) Entscheidungen über eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger sollen innerhalb von 4 Wochen nach der bestandenen 2. theologischen Prüfung getroffen werden.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist nicht zu begründen.

II.

Die Erstellung einer Bewerberliste

(1) Für Bewerber, deren Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger vorgesehen ist, führt der Oberkirchenrat eine Bewerberliste, in der die Reihenfolge für die Übernahme in den Dienst nach einem Punktesystem festgelegt wird.

(2) **Examensergebnisse**
Für die Berechnung einer vergleichbaren Punktzahl werden die jeweiligen Punkte aus den beiden theologischen Prüfungen herangezogen. Die Punkte der 1. theologischen Prüfung werden mit 0,25 multipliziert, die Punkte der 2. theologischen Prüfung mit 0,4. Die Summe beider Ergebnisse ergibt die Gesamtpunktzahl.

(3) **Votum einer Kommission**
Eine Bewertungskommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von bis zu 30 Minuten Dauer.

a) Zusammensetzung der Kommission

Die Mitglieder der Kommission werden vom Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren für 3 Jahre berufen. Der Kommission gehören an:

- 2 erfahrene Pfarrer (ein nicht an der Ausbildung dieses Jahrgangs beteiligter Mentor)
- 2 erfahrene Gemeindeglieder (Mitglieder der Synode; dabei sollte möglichst eine Frau sein)
- der theologische Ausbildungsleiter (Stellvertretung durch den pädagogischen Ausbilder)
- 1 Mitglied des Oberkirchenrates (Personalreferent oder Ausbildungsreferent) als Verhandlungsleitung ohne Stimmrecht

Für die Pfarrer oder Gemeindeglieder werden ad personam Stellvertreter berufen. Sie treten in die Kommission ein, wenn das berufene Mitglied verhindert ist, zu einem Bewerber in einer persönlichen Beziehung steht oder als Mentor an der Ausbildung des betreffenden Jahrgangs beteiligt ist.

Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied dürfen im Sinne von Art. 133 Abs. 3 KO keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen.

b) Aufgabe

Die Kommission versucht Klarheit zu gewinnen über

- die pastorale Existenz und das Amtsverständnis
- die Beziehungsfähigkeit und innere Beweglichkeit
- die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungsverantwortung
- besondere Gaben, Interessen und Perspektiven
- die äußere Beweglichkeit
- die persönliche und soziale Situation

c) Bewertung

Die Bewertung des Eindrucks erfolgt in sechs Kategorien, denen folgende Punkte zugeordnet sind:

sehr gut geeignet	11–12 Punkte
gut geeignet	9–10 Punkte
geeignet	7– 8 Punkte
bedingt geeignet	4– 6 Punkte
Eignung zweifelhaft	2– 3 Punkte
nicht geeignet	0– 1 Punkt

d) Zusammenfassung

Die Zusammenfassung nach diesen Kategorien wird vorgenommen als

1. Einzelbewertung der jeweiligen Kommissionsmitglieder und
2. Zusammenfassung der fünf Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung

Die Einzelbewertung und die Gesamtbewertungen werden ohne Nennung der Personen in einer Niederschrift festgehalten.

e) Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht.

(4) **Bewertung durch den Oberkirchenrat**
Der Oberkirchenrat ordnet und bewertet die Gutachten aus der Vikarszeit nach den Kategorien von Absatz (3) c.

(5) Der Oberkirchenrat entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 2–4 über die Aufnahme in die Warteliste und setzt die endgültige Punkt- und Platzzahl fest.

(6) Der Oberkirchenrat teilt dem Bewerber die endgültige Punktzahl und die Platzzahl auf der Bewerberliste mit.

III.

Die Anwendung der Bewerberliste

(1) Es besteht nur eine Bewerberliste. Die Kandidaten der jeweils nachfolgenden Jahrgänge werden in diese entsprechend ihrer Punktzahl eingeordnet, nachdem die bisher auf der Liste verzeichneten Bewerber Wartepunkte hinzugerechnet bekommen haben.

(2) Wartezeiten

a) Bewerber, die in die Liste aufgenommen wurden und nicht zum gewünschten Zeitpunkt in das Dienstverhältnis übernommen werden können, erhalten pro Halbjahr 4 Wartepunkte.

b) Jeder Bewerber muß jeweils zum 1. 1. und 1. 7. eine schriftliche Erklärung abgeben, ob er den Antrag aufrecht erhält oder/und ggfs. eine Veränderung des Antrittstermins vornehmen möchte.

(3) Punktgleichheit

Bei gleicher Qualifikation entscheidet der Oberkirchenrat unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

(4) Bewerber, die drei Jahre nach der Ersteintragung auf der Liste stehen, ohne daß sie in das Dienstverhältnis aufgenommen werden konnten, werden automatisch gestrichen.

Die Frist von drei Jahren kann auf Antrag unterbrochen werden, wenn besondere Gründe einem Dienstantritt entgegenstehen (Erziehungsurlaub, Krankheit u. ä.).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft.

Nr. 111

Einberufung zur konstituierenden Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Mittwoch, den 17. Januar 1996,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Bischof Dr. Sievers gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich an demselben Tage beendet sein.

Am Sonntag, dem 14. Januar 1996, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 19. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 112

Verzeichnis

der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Mitglieder	Ersatzmitglieder

1. Kirchenkreis Ammerland

Juknat, Ludwig, Leitender Oberstaatsanwalt
Graf-Luckner-Straße 12, 26676 Barßel, Tel. 0 44 99 / 79 96

Schmidt, Karola, Dipl.-Geographin
Memeler Str. 10, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 0 44 03 / 53 82

Möller, Uwe, Diplom-Ingenieur
Marderstraße 4, 26655 Westerstede, Tel. 0 44 88 / 13 63

Roth, Peter, Diakon
Kastanienallee 1, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 0 44 03 / 10 76

Müller, Christoph, Pfarrer
Hauptstraße 38, 26188 Edewecht, Tel. 0 44 05 / 63 90

Peuster, Karsten, Pastor
Schulstraße 1, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 0 44 03 / 26 84

Knoblauch, Gottfried, Lehrer
Hamburger Str. 10, 26215 Wiefelstede, Tel. 0 44 02 / 65 70

Grahlmann, Friedrich, Bäckermeister
Kirchweg 2, 26188 Edewecht/Jeddeloh II, Tel. 0 44 86 / 4 87

Materne, Bernd, Finanzbeamter
Bahnhofsgang 1, 26655 Westerstede, Tel. 0 44 88 / 44 48

Holi, Hanne, Sozialarbeiterin
Otto-Jens-Weg 11, 26168 Friesoythe, Tel. 0 44 05 / 65 92

N. N.

N. N.

2. Kirchenkreis Brake

Haase, Dorothea, Realschullehrerin
Amselstraße 1, 26939 Ovelgönne, Tel. 0 44 80 / 7 88

Lueg, Sabine, Pastorin
Neuburger Weg 4, 26969 Butjadingen, Tel. 0 47 31 / 3 77 29

Behrens, Gustav, Rechtspfleger
Oppelner Straße 4, 26919 Brake, Tel. 0 44 01 / 88 14

Bahlmann, Helmut, Pfarrer
Kirchenstraße 24a, 26919 Brake, Tel. 0 44 01 / 40 19

3. Kirchenkreis Butjadingen

Cornelius, Annemarie, Hauswirtschaftsmeisterin
Seeverns, 26969 Butjadingen, Tel. 0 47 36 / 3 79

Fuhrken, Enno, Industriekaufmann
Eschenweg 5, 26954 Nordenham, Tel. 0 47 31 / 3 70 10

Tönjes, Joachim, Pfarrer
Hauptstr. 45a, Stollhamm, 26969 Butjadingen, Tel. 0 47 35 / 3 80

Martens, Heike, Hauswirtschaftsleiterin
Burhaver Str. 71, 26969 Butjadingen-Waddens, Tel. 0 47 33 / 3 70

Harms, Helmut, Religionslehrer
Sachsenstraße 24, 26954 Nordenham, Tel. 0 47 31 / 8 91 92

Schmidt-Meenen, Sonni, Pfarrerin
An den Wurten 37, 26954 Nordenham, Tel. 0 47 31 / 3 13 70

4. Kirchenkreis Cloppenburg

Prange, Dr. Antje, Ärztin
Potsdamer Straße 17, 49661 Cloppenburg, Tel. 0 44 71 / 8 13 17

Rieper, Johannes, Pastor
Ostlandstraße 14, 49685 Emstek, Tel. 0 44 73 / 3 54

Schleuder, Gottfried, Rektor a. D.
Norderneystraße 11, 49661 Cloppenburg, Tel. 0 44 71 / 30 88

Löwensen, Uwe, Kreispfarrer
Grüner Hof 29, 26169 Friesoythe, Tel. 0 44 91 / 22 72

5. Kirchenkreis Delmenhorst

Buchloh, Sigrid, Hausfrau
Dresdner Straße 14, 27755 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 2 45 73

Söhlke, Harald, Rektor
Klaus-Groth-Weg 10, 27753 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 5 03 30

Westermann, Horst, Maschinenbautechniker
Hindenburgstraße 100, 27751 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 7 03 67

Rossow, Werner, Kreispfarrer
Schlehdornbusch 11, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 21 / 8 36 43

Herbst, Hannelore, Leiterin Diakonie-Sozialstation
Farger Straße 1, 27751 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 7 12 08

Bödeker, Dietmar, Industriekaufmann
Moorweg 28 E, 27753 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 8 22 28

Heinrich, Horst, Diakon
Albert-Schweitzer-Str. 5, 27749 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 15 07 69

Konukiewitz, Dr. Enno, Pfarrer
Breslauer Straße 82, 27755 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 / 6 13 53

6. Kirchenkreis Elsfleth

Tepelmann, Werner, Bankkaufmann
Schlüterstraße 31, 27804 Berne, Tel. 0 44 06 / 12 83

Cuno, Christiane, Pfarrerin
Peterstraße 48, 26931 Elsfleth, Tel. 0 44 04 / 39 56

Pauli-Erythropel, Karl-Heinz, Realschulleiter
Segelmacherweg 8, 26931 Elsfleth, Tel. 0 44 04 / 27 92

Giesers, Wilfried, Pfarrer
Oberrege 17, 26931 Elsfleth, Tel. 0 44 04 / 37 98

7. Kirchenkreis Ganderkesee

Boekhoff, Rosemarie, Hausfrau
Nutzhorner Landstr. 48, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 23 / 80 72

Eichelberg, Erich, Beamter
Vogelbeerstraße 10, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 23 / 85 92

Mahlstädt, Hermann, Bankkaufmann
Varreler Feld 24, 28816 Stuhr, Tel. 04 21 / 56 24 33

Peuster, Klaus, Pastor
Friedensweg 17, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 23 / 30 40

Krey, Paul, Studienrat
Dobbenweg 12, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 22 / 26 33

Otto, Frauke, Krankenschwester
Taubenstraße 34, 27798 Hude, Tel. 0 44 08 / 24 63

Sackmann, Otto, Soldat a. D.
Vogelbeerstraße 5, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 23 / 26 63

Arndt, Reinhard, Pfarrer
Hasbruchstraße 16, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 22 / 83 58

8. Kirchenkreis Jever

Wadehn, Helmut, Auktionator
Bahnhofstr. 8, Hohenkirchen, 26434 Wangerland, Tel. 0 44 63 / 2 05

Hinrichs, Horst, Bundesbahnbeamter
Schulstraße 16, 26434 Tettens, Tel. 0 44 63 / 17 92

Buhr, de, Edzard, Dipl.-Mathematiker
Kniphauser Weg 6, 26441 Jever, Tel. 0 44 61 / 42 12

Hillmann, Michael, Pfarrer
Hauptstraße 65, 26452 Sande, Tel. 0 44 22 / 39 85

Klische, Peter, Kreispfarrer
Sillensteder Str. 10, Waddewarden, 26434 Wangerland, Tel. 0 44 61 / 32 13

Rosenboom, Dietrich, Studiendirektor
Eichendorffstraße 7, 26441 Jever, Tel. 0 44 61 / 23 54

von Mantey, Axel, Soldat
Wollinerstraße 17, 26419 Schortens, Tel. 0 44 61 / 8 31 14

von Arnim, Claus, Diakon
Hauptstraße 91, 26452 Sande, Tel. 0 44 22 / 10 78

Weber, Fritz, Pfarrer
Schmiedestraße 7, 26434 Tettens, Tel. 0 44 63 / 4 44

Streicher, Gabriele, Pfarrerin
Jeversche Str. 25, 26434 Hohenkirchen, Tel. 0 44 63 / 5 50 05

Mitglieder	Ersatzmitglieder

9. Kirchenkreis Oldenburg I

Seeber, Dr. Jobst, Wiss. Angestellter
Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg, Tel. 04 41 / 8 28 25
Blütchen, Sabine, Juristin
Sperberweg 43, 26133 Oldenburg, Tel. 04 41 / 4 29 57
Steudel, Dr. Andreas, Institutsdirektor
Elisabethstraße 27, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 57 22
Notholt, Edwin, Pfarrer
Ratsherr-Schulze-Str. 19, 26122 Oldenburg, Tel. 04 41 / 7 11 39

Hellemann, Werner, Diakon
Frankenstraße 18, 26121 Oldenburg, Tel. 04 41 / 8 70 15
Meyer, Margarete, Hausfrau
Klosterkiel 48, 27798 Hude, Tel. 0 44 84 / 4 49
Weinreich, Gerd, Richter
Ziegelhofstraße 60, 26121 Oldenburg, Tel. 04 41 / 8 79 26
Schumann, Rainer, Pfarrer
Wilhelmstraße 27, 26121 Oldenburg, Tel. 04 41 / 1 62 37

10. Kirchenkreis Oldenburg II

Neidhardt, Roland, Verwaltungsbeamter
Quellenweg 91 A, 26129 Oldenburg, Tel. 04 41 / 7 78 07 83
Schubert, Lutz, Oberstudiendirektor
Bremersweg 46, 26129 Oldenburg, Tel. 04 41 / 59 12 05
Thierfeld, Dr. Dieter, Realschullehrer
Sandweg 17, Ofenerfeld, 26215 Wiefelstede, Tel. 04 41 / 6 04 22
Kanter, Waltraud, Sozialarbeiterin
Sandberg 30, 26123 Oldenburg, Tel. 04 41 / 3 18 38
Schallehn, Doris, Lehrerin
Waldblick 10, 26188 Friedrichsfehn, Tel. 0 44 86 / 16 17
Qualmann, Dieter, Pfarrer
An der Tonkuhle 6, 26131 Oldenburg, Tel. 04 41 / 50 51 96
Schiwinsky-Frerichs, Angela, Pfarrerin
Dorfstraße 17, 26188 Friedrichsfehn, Tel. 0 44 86 / 66 42

Hibben, Karl-Julius, Rechtsanwalt und Notar
Dorfstr. 30, Friedrichsfehn, 26188 Edewecht, Tel. 0 44 86 / 8 63
Weitz, Jürgen-H., Religionspädagoge
Kleiststraße 21, 26122 Oldenburg, Tel. 04 41 / 50 53 79
Borawsky, Rudolf, Dipl.-Religionspädagoge
Balthasarweg 50, 26131 Oldenburg, Tel. 04 41 / 5 48 66
Detmers, Christine, Erzieherin
Klein-Bornhorster-Str. 6, 26125 Oldenburg, Tel. 04 41 / 3 19 53
Thiemann, Fritz, Beamter
Neusüdender Weg 57b, 26125 Oldenburg, Tel. 04 41 / 60 26 92
Schmidt-Möck, Gerhard, Pfarrer
Mittellinie 83, 26160 Petersfehn, Tel. 0 44 86 / 4 15
Appelstiel, Bernhard, Pfarrer
Wilhelmshavener Str. 155, 26180 Hahn-Lehmden, Tel. 0 44 02 / 7 23

11. Kirchenkreis Varel

Cordes, Anne, Hausfrau
Rodenkirchner Straße 26, 26316 Varel, Tel. 0 44 51 / 64 40
Schiebelmann, Brigitte, Rechtsanwältin und Notarin
Im Wiesengrund 9, 26349 Jaderberg, Tel. 0 44 54 / 15 52
Kawaletz, Harro, Pastor
Lauwstraße 5, 26345 Bockhorn, Tel. 0 44 53 / 75 50

Oltmanns, Herbert, Bankleiter
Brahmweg 27, 26340 Zetel, Tel. 0 44 53 / 40 83
Hensel, Heide, Hausfrau
Weißenmoorstr. 20a, 26345 Bockhom, Tel. 0 44 53 / 7 11 10
Göde, Bernd, Pfarrer
Zum Jadebusen 112a, 26316 Varel, Tel. 0 44 51 / 8 37 25

12. Kirchenkreis Vechta

Kühn, Hans-Jürgen, Lehrer
Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, Tel. 0 44 42 / 49 26
Unger, Tim, Pfarrer
Jahnstraße 30, 49413 Dinklage, Tel. 0 44 43 / 6 41

Grüntjes, Ingeborg, Dipl.-Finanzwirtin
Uhlenhorst 2, 49424 Goldenstedt, Tel. 0 44 44 / 23 62
Scheuer, Wilfried, Pfarrer
Eichendorffstraße 1, 49429 Visbek, Tel. 0 44 45 / 28 79

13. Kirchenkreis Wildeshausen

Heinsen, Heinz, Verwaltungsbeamter
Sandhopskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten, Tel. 0 44 35 / 53 37
Gorath, Christine, Hausfrau
Hunoldstr. 96, 26203 Wardenburg-Hundsmühlen, Tel. 04 41 / 50 28 31
Ramsauer, Sigrid, Diplom-Sozialpädagogin
Amselweg 13, 26209 Sandkrug, Tel. 0 44 81 / 3 98
Rüger, Bernd, Pfarrer
Bahnhofstraße 16, Sandkrug, 26209 Hatten, Tel. 0 44 81 / 86 67

Hoppe, Katja, Studentin
Glaner Straße 30, 27793 Wildeshausen, Tel. 0 44 31 / 7 30 80
Marquardt, Helmut, Diakon
Sannumer Straße 28, 26197 Huntlosen, Tel. 0 44 87 / 14 01
Voigt, Achim, Soldat
Marderweg 3, 26209 Sandkrug, Tel. 0 44 81 / 86 77
Spieker-Lauhöfer, Sabine, Pfarrerin
Rotdornweg 5, 26197 Großenkneten, Tel. 0 44 35 / 65 78

14. Kirchenkreis Wilhelmshaven

Daniel, Johanna, Rechtsanwältin und Notarin
Marschhof 40, 26389 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 4 14 50 / 8 24 10
Demmer, Ingrid, Steuerberaterin
Am Schützenhof 23, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 7 13 30
Westerhoff, Jürgen, Chef-Redakteur
Wattenring 50, 26388 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 50 11 11
Strömsdörfer, Prof. Dr. Götz, Ingenieur
Emder Straße 17, 26386 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 8 52 42
Harrack, Holger, Kreispfarrer
Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 8 32 89
Plote, Ursula, Pfarrerin
Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 2 41 41

Hagemeister, Gerhard, Beamter
Pommersche Str.12, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 2 27 64
Pelzer, Frank, Dipl. Sozialwissenschaftler
Kirchreihe 62, 26386 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 13 66 33
Schulz, Erika, Steuerfachgehilfin
Am Adalbertplatz 25, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 4 17 90
Röpnack, Rolf, Soldat
Plauenstr. 42, 26388 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 5 59 64
Nuber, Annette, Pfarrerin
Nogatstraße 38, 26388 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 5 27 51
Moritz, Frank, Pfarrer
Werftstr. 77, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 2 80 52

II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder

Ruitman, Dr. Heinz, Verwaltungsdirektor
August-Macke-Str. 10, 26133 Oldenburg, Tel. 04 41 / 4 60 22
Helle, Prof. Dr. Jürgen, Präs. d. LG
Harreweg 10 B, 26133 Oldenburg, Tel. 04 41 / 4 16 35
Minke, Dr. Hans-Ulrich, Pfarrer
Scheideweg 246 B, 26127 Oldenburg, Tel. 04 41 / 30 32 33
Barnstedt, Wilfried, Bankdirektor
Rallenstraße 9, 26131 Oldenburg, Tel. 04 41 / 5 71 87
Roth, Prof. Dr. Günther, Dozent
Florianstraße 7, 26131 Oldenburg, Tel. 04 41 / 5 78 31
Steinhoff, Michael, Oberstleutnant
Katenbäkerberg 60, 27793 Wildeshausen, Tel. 0 44 31 / 40 88

Teetzmann, Hanspeter, Richter LG
v.-Müller-Str. 42, 26123 Oldenburg, Tel. 04 41 / 3 69 50
Janßen, Gerd, Bankdirektor
Balthasarweg 9, 26131 Oldenburg, Tel. 04 41 / 5 14 10
Wolf, Hildburg, Eheberaterin
Berliner Str. 25, 26127 Oldenburg, Tel. 04 41 / 6 79 80
Boll, Dieter, Verwaltungsbearnter
Kiehnpool 8, 26129 Oldenburg, Tel. 04 41 / 59 24 37
Steinhauer, Doris, Leiterin der EFBS Wilhelmshaven
Kniphauser Str. 22, 26389 Wilhelmshaven, Tel. 0 44 21 / 8 13 54

Nr. 113

Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 45. Synode

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 17. Januar 1996 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Herrn Heinz Heinsen Sandhopskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten	Präsident
Frau Anne Cordes Rodenkirchner Straße 26, 26316 Varel	Vizepräsidentin
Pfarrer Christoph Müller Hauptstraße 38, 26188 Edewecht	Vizepräsident
Frau Annemarie Cornelius Seeverns, 26969 Butjadingen	Schriftführerin
Pastorin Sabine Lueg Neuburger Weg 4, 26969 Butjadingen	Schriftführerin
Herrn Dr. Dieter Thierfeld Sandweg 17, Ofenerfeld, 26215 Wiefelstede	Schriftführer

Oldenburg, den 05. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 114

Bekanntmachung der Wahl des Synodalausschusses der 45. Synode

Die 45. Synode hat auf ihrer Tagung am 17. Januar 1996 folgende Synodale in den Synodalausschuß gewählt:

Mitglieder:	Herrn Heinz Heinsen Sandhopskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten
	Frau Brigitte Schiebelmann Im Wiesengrund 9, 26349 Jaderberg
	Frau Ingrid Demmer Am Schützenhof 23, 26382 Wilhelmshaven
	Herrn Pastor Klaus Peuster Friedensweg 17, 27777 Ganderkesee
	Herrn Kreispfarrer Rossow Schlehdornbusch 11, 27777 Ganderkesee
1. Stellvertreter:	Herrn Hans-Jürgen Kühn Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne
	Herrn Dr. Jobst Seeber Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg
	Frau Johanna Daniel Marschhof 40, 26389 Wilhelmshaven
	Herrn Pfarrer Edwin Notholt Ratsherr-Schulze-Straße 19, 26122 Oldenburg
	Herrn Kreispfarrer Holger Harrack Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven
2. Stellvertreter:	Herrn Lutz Schubert Bremersweg 46, 26129 Oldenburg
	Herrn Ludwig Juknat Graf-Luckner-Straße 12, 26676 Barßel
	Frau Dorothea Haase Amselstraße 1, 26939 Ovelgönne
	Herrn Pfarrer Christoph Müller Hauptstraße 38, 26188 Edewecht
	Herrn Kreispfarrer Peter Klische Sillensteder Straße 10, Waddewarden, 26343 Wangerland

Oldenburg, den 05. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 115

Bekanntmachung der Wahl des Kirchensteuerbeirates der 45. Synode

Kirchenkreis:

Ammerland	Möller, Uwe, Diplom-Ingenieur Marderstraße 4, 26655 Westerstede
Brake	Haase, Dorothea, Lehrerin Amselstraße 1, 26939 Ovelgönne
Butjadingen	Tönjes, Joachim, Pfarrer Hauptstr. 45a, Stollhamm, 26969 Butjadingen
Cloppenburg	Rieper, Johannes, Pastor Ostlandstraße 14, 49685 Emstek
Delmenhorst	Rossow, Werner, Kreispfarrer Schlehdornbusch 11, 27777 Ganderkesee
Elsfleth	Tepelmann, Werner, Bankkaufmann Schlüterstraße 31, 27804 Berne
Ganderkesee	Peuster, Klaus, Pastor Friedensweg 17, 27777 Ganderkesee
Jever	Wadehn, Helmut, Auktionator Bahnhofstr. 8, Hohenkirchen, 26434 Wangerland
Oldenburg I	Seeber, Dr., Jobst, Wiss. Angestellter Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg
Oldenburg II	Schubert, Lutz, Oberstudiendirektor Bremersweg 46, 26129 Oldenburg
Varel	Cordes, Anne, Hausfrau Rodenkirchner Straße 26, 26316 Varel
Vechta	Kühn, Hans-Jürgen, Lehrer Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne
Wildeshausen	Heinsen, Heinz, Verwaltungsbeamter Sandhopskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten
Wilhelmshaven	Demmer, Ingrid, Steuerberaterin Am Schützenhof 23, 26382 Wilhelmshaven

Oldenburg, den 05. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 116

Bekanntmachung der Wahl der Ausschüsse der 45. Synode

Die Synode hat auf ihrer Sitzung am 17. Januar 1996 folgende Ausschüsse gewählt:

Kirchenkreis	Geschäftsausschuß	Ausschuß für theol. und liturg. Fragen	Bildungs- und Erziehungsausschuß	Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge
Ammerland	Roth, Peter	Müller, Christoph	Roth, Peter Schmidt, Karola	Peuster, Karsten
Brake	Haase, Dorothea	Lueg, Sabine		Haase, Dorothea
Butjadingen	Tönjes, Joachim	Fuhrken, Enno	Cornelius, Annemarie	Cornelius, Annemarie
Cloppenburg	Dr. Prange, Antje	Dr. Prange, Antje	Dr. Prange, Antje	Dr. Prange, Antje
Delmenhorst	Söhlke, Harald	Buchloh, Sigrid	Söhlke, Harald	Buchlohs Sigrid Söhlke, Harald
Elsfleth	Cuno, Christiane	Cuno, Christiane		Cuno, Christiane
Ganderkesee	Eichelberg, Erich	Boekhoff, Rosemarie	Boekhoff, Rosemarie	Eichelberg, Erich
Jever	Klische, Peter	Hillmann, Michael Klische, Peter	Hillmann, Michael Hinrichs, Horst	de Buhr, Edzard Klische, Peter
Oldenburg I	Blütchen, Sabine	Dr. Steudel, Andreas	Dr. Steudel, Andreas	Notholt, Edwin Dr. Steudel, Andreas
Oldenburg II	Neidhardt, Roland	Neidhardt, Roland Dr. Thierfeld, Dieter	Kanter, Waltraud Schallehn, Doris Dr.Thierfeld, Dieter	Kanter, Waltraud Qualmann, Dieter Schiwinsky-Frerichs, Angela
Varel	Cordes, Anne	Kawaletz, Harro		Cordes, Anne Kawaletz, Harro
Vechta	Kühn, Hans-Jürgen	Unger, Tim	Kühn, Hans-Jürgen	Unger, Tim
Wildeshausen	Heinsen, Heinz	Rüger, Bernd	Gorath, Christine Ramsauer, Sigrid	Gorath, Christine Ramsauer, Sigrid
Wilhelmshaven	Plote, Ursula	Harrack, Holger	Plote, Ursula Westerhoff, Jürgen	Harrack, Holger Prof. Dr. Strömsdörfer, Götz
Berufene	Dr. Minke, Hans-Ulrich	Prof. Dr. Roth, Günther	Prof. Dr. Roth, Günther Steinhoff, Michael	

Kirchenkreis	Rechts- und Verfassungsausschuß	Finanzausschuß	Personalausschuß
Ammerland	Juknat, Ludwig Müller, Christoph	Möller, Uwe Peuster, Karsten Roth, Peter	Juknat, Ludwig Schmidt, Karola
Brake	Haase, Dorothea		Lueg, Sabine
Butjadingen	Fuhrken, Enno	Tönjes, Joachim	Fuhrken, Enno
Cloppenburg	Rieper, Johannes	Rieper, Johannes	Rieper, Johannes
Delmenhorst	Westermann, Horst	Rossow, Werner	Westermann, Horst
Elsfleth			
Ganderkesee	Eichelberg, Erich	Mahlstädt, Hermann Peuster, Klaus	Mahlstädt, Hermann
Jever	de Buhr, Edzard Hillmann, Michael	Hinrichs, Horst Wadehn, Helmut	Wadehn, Helmut
Oldenburg I	Blütchen, Sabine	Notholt, Edwin Dr. Seeber, Jobst	Notholt, Edwin
Oldenburg II	Neidhardt, Roland Schallehn, Doris	Qualmann, Dieter Schubert, Lutz Dr. Thierfeld, Dieter	Kanter, Waltraud Schiwinsky-Frerichs, Angela
Varel	Schiebelmann, Brigitte	Cordes, Anne Schiebelmann, Brigitte	Schiebelmann, Brigitte
Vechta	Unger, Tim	Kühn, Hans-Jürgen	Kühn, Hans-Jürgen
Wildeshausen	Rüger, Bernd	Heinsen, Heinz	
Wilhelmshaven	Daniel, Johanna Prof. Dr. Strömsdörfer, Götz	Daniel, Johanna Demmer, Ingrid	Westerhoff, Jürgen
Berufene	Prof. Dr. Helle, Jürgen Dr. Minke, Hans-Ulrich	Barnstedt, Wilfried Dr. Minke, Hans-Ulrich Dr. Ruitman, Heinz	Dr. Ruitman, Heinz

Oldenburg, den 05. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 117

Bekanntmachung der Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Baier
Oberkirchenrat

Ordnung des KDA

I. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) ist eine unselbständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Er unterliegt der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats. Er arbeitet in einer doppelten Bindung: Durch den KDA nimmt die Kirche ihren öffentlichen Verkündigungsauftrag in der Arbeitswelt wahr; und: Er ist als Kirche in der Arbeitswelt präsent, zugleich vermittelt er Erfahrungen und Entwicklungen in der Arbeitswelt in die Gemeinden und Gremien der oldenburgischen Kirche hinein.

Der KDA arbeitet in diesem Aufgabenfeld in Gemeinschaft mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken der oldenburgischen Kirche.

II. Aufgabenfelder des KDA

- Kontaktarbeit in Betrieben, Verbänden, Parteien, Gremien und Gruppierungen in der Arbeitswelt
- Schwerpunktarbeit an regionalen Konflikten und an grundsätzlichen Fragen der Arbeitswelt (wie z. B. Arbeitslosigkeit, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sozialethische Fragen u. a.)
- Bildungs- und Veranstaltungsarbeit
- Arbeitsweltbezogene Gemeindearbeit
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
- Im Rahmen des Interesses und der Möglichkeiten der oldenburgischen Kirche Mitarbeit in überregionalen KDA-Gremien der EKD.

III. Struktur des KDA

Die Aufgaben des KDA werden wahrgenommen:

1) durch den Inhaber der Pfarrstelle, ihm obliegt
   - die Koordinierung der KDA-Arbeit
   - die Fachaufsicht über die Mitarbeiter
   - die gesamtkirchliche Vertretung der Arbeit nach innen und außen
   - die überregionale Bildungsarbeit
   - die Kontaktpflege mit Institutionen der Wirtschaft im Bereich der evangelischen Kirche in Oldenburg
   - die Öffentlichkeitsarbeit
   - der Arbeitsschwerpunkt „theologische Sozialethik"

   Der KDA-Pfarrer unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin im Oberkirchenrat. Nach Maßgabe der Notwendigkeit können dem Pfarrer im KDA durch den Oberkirchenrat regionale Aufgaben übertragen werden. Seine Aufgaben werden in einer Pfarrstellenbeschreibung geregelt. Er erstattet dem Oberkirchenrat und der Synode jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des KDA.
2) durch die Mitarbeiter/durch die Mitarbeiterinnen im KDA; diesen werden in einem durch den Oberkirchenrat zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan Regionen in der Kirche zugewiesen, in denen sie nach Maßgabe von I. in Absprache mit dem Pfarrer im KDA eigenverantwortlich und auf ihre Region beschränkt die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
   - Kontaktarbeit in Betrieben, Verbänden, Parteien, Gremien und Gruppierungen in der Arbeitswelt
   - Bildungs- und Veranstaltungsarbeit
   - Arbeitsbezogene Gemeindearbeit
   - Schwerpunktarbeit an Fragen und Problemen ihrer Region

   Im Geschäftsverteilungsplan können den Mitarbeitern auch Aufgaben und Schwerpunktthemen überregionaler Art übertragen werden. Die Mitarbeiter sollen an der Arbeit des KDA auf EKD-Ebene teilnehmen, ihnen soll auch die Möglichkeit zur eigenen Fortbildung gegeben werden.

   Für die Mitarbeiter im KDA wird eine Dienstanweisung erstellt.
   c) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KDA erstatten dem Beirat des KDA jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Situation in ihrer Region. Diese Berichte werden den Kreissynoden in der jeweiligen Region zugeleitet. Der Pfarrer im KDA erstattet dem Oberkirchenrat und der Synode jährlich einen schriftlichen Bericht.
   d) Die Arbeit des KDA geschieht im Rahmen der Haushaltsvorgaben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Für die Bildungs- und Veranstaltungsarbeit erläßt der Oberkirchenrat Finanzierungsrichtlinien.
   e) Die Koordinierung des KDA findet in monatlichen Dienstbesprechungen statt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

IV. Beirat des KDA

Der Oberkirchenrat beruft für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt einen Beirat, der zweimal jährlich tagt. Der Beirat nimmt die Berichte der Mitarbeiter entgegen, er berät und begleitet die Arbeit, insbesondere in konzeptionellen Fragen.

Der Beirat besteht aus:

- dem für den KDA zuständigen Referenten im Oberkirchenrat, der den Vorsitz führt;
- je drei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitswelt aus jeder Region, die vom Oberkirchenrat berufen werden;
- zwei vom Oberkirchenrat zu benennenden Mitgliedern aus dem Kreis der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Der Pfarrer im KDA und die Mitarbeiter/innen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil. Der Beirat kann auch ohne die Mitarbeiter/innen und ohne den Pfarrer im KDA tagen.

Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren berufen. Über seine Beratungen wird eine Niederschrift erstellt, die dem Oberkirchenrat zugeleitet wird.

Oldenburg, den 25. 7. 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Baier
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

01. 12. 1995 Pfarrerin Annette Domke auf die Pfarrstelle Edewecht IV
Pfarrer Torsten Nowak auf die Pfarrstelle Vechta-Ost

01. 01. 1996 Pfarrer Gerd Becker auf die Pfarrstelle Ohmstede IV
Pfarrer Thomas Hinne auf die Pfarrstelle St. Ansgar Eversten I

01. 03. 1996 Pfarrer Bernd Passarge auf die Pfarrstelle Jade I

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01. 01. 1996 Pastor Thomas Ehlert mit der pastoralen Versorgung der Kirchengemeinde Varrel
Pastor Ingmar Hammann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenhuntorf (50 %)
und der Mitversorgung in der Kirchengemeinde Berne (50 %)

Pastor Wolfgang Kürschner mit der Verwaltung und der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Elisabethfehn

Pastor Eckhard Martin mit dem Religionsunterricht an der Hauptschule in Elsfleth sowie der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Westerstede

Pastorin Bettina Roth mit der Verwaltung der Pfarrstelle Rodenkirchen II (50 %) sowie der pastoralen Mitversorgung im Kirchenkreis Brake

Pastorin Susanne Schulz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg II sowie der Seelsorge im Oldenburger Wohnstift

01. 02. 1996 Pastorin Elke Andrae mit der Verwaltung der Krankenhausstelle II im Kirchenkreis Wilhelmshaven (50 %)

01. 03. 1996 Pfarrerin Renate Boltjes mit der seelsorgerlichen Versorgung des Altenwohnstiftes am Langenweg

Pfarrerin Hilke Freels-Thibaut mit der Mitarbeit in der Kindergartenfortbildung

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01. 02. 1996 Pastor Achim Neubauer

Zu Hilfspredigern ernannt

01. 01. 1996 Thomas Ehlert
Wolfgang Kürschner

In den Ruhestand getreten

01. 01. 1996 Pfarrer Hartmut Schultze, Oldenburg
Pastor Peter Waschek, Schweiburg

Gestorben

05. 01. 1996 Pfarrer Volker Ekert, Varrel
02. 02. 1996 Pfarrer i. R. Harm Stöver, Cleverns-Sandel